# Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung – Tarifstelle 28

***Gültig bis 11.08.2023***

*Die blau markierten Änderungen sind am 30.04.2022 in Kraft getreten.*

[Ältere Fassungen](#ÄltereFassungen)

**Inhalt:**

[Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung – Tarifstelle 28 1](#_Toc23227788)

[28 Wasserrechtliche Angelegenheiten 1](#_Toc23227789)

[28.0 Ermittlung des Verwaltungsaufwands, Aufschläge und Versäumnisgebühren 1](#_Toc23227790)

[28.2 Abfallrechtliche Angelegenheiten 21](#_Toc23227791)

[28.3 Abgrabungsrechtliche Angelegenheiten 35](#_Toc23227792)

[28a Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten 37](#_Toc23227793)

## 28 Wasserrechtliche Angelegenheiten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

### 28.0 Ermittlung des Verwaltungsaufwands, Aufschläge und Versäumnisgebühren

|  |  |
| --- | --- |
| 28.0.1 | Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.Hinweis:Auf § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen. Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBl. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite http://www.lanuv.nrw.de bekanntgemacht. |
| 28.0.2 | Werden Amtshandlungen der Tarifstelle 28 außerhalb der Dienststunden veranlasst, so erhöhen sich die Gebühren. Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt. |
| 28.0.2.1 | an Samstagen, am 24. Dezember und 31. Dezember (ganztägig) sowie an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19 Uhr und 7 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent |
| 28.0.2.2 | an Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent |
| 28.0.3 | Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.2.2 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. |
| 28.1 | Wasserwirtschaft |
| 28.1.1 | Amtshandlungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung (WHG) |
| 28.1.1.1 | Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Absatz 1 Halbsatz 1 Alternative 1 WHG) | *Gebühr:* 0,1 Prozent des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch Euro 200 |
|  | Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen. Der Berechnung des Wertes der Benutzung ist die Frist zugrunde zu legen, für die die Erlaubnis erteilt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet, so ist bei der Berechnung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.Bei der Ermittlung des Wertes der Benutzung ist alsdann, ausgehend von dem jeweiligen Benutzungstatbestand (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 WHG), auf den Zweck der Benutzung (beispielsweise Entnahme für Wasserversorgung, Kühlzwecke, Beregnungsanlagen) und die Bedeutung abzustellen, die derartige Gewässerbenutzungen allgemein für den Wasserhaushalt haben.Die hiernach für die Gewässerbenutzung jeweils einzusetzende Wertzahl ist nach Maßgabe der Anlage 5 zum Gebührentarif (zu den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2 und 28.1.1.3) zu berechnen. Erfolgt eine nachträgliche Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung, wenn diese ohne Zulassung aufgenommen wurde, dann erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache. |
| 28.1.1.2 | Entscheidung über die gehobene Erlaubnis (§ 8 Absatz 1 Halbsatz 1 Alternative 1 in Verbindung mit § 15 WHG) | *Gebühr:* 0,15 Prozent des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch Euro 800 |
|  | Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.1. |
| 28.1.1.3 | Entscheidung über die Bewilligung der Gewässerbenutzung (§ 8 Absatz 1 Halbsatz 1 Alternative 2 WHG) | *Gebühr:* 0,2 Prozent des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch Euro 1 600 |
|  | Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.1. |
| 28.1.1.4 | Entscheidung über eine Einzelfalleinleiterlaubnis in Anlehnung an eine bestehende Einleiterlaubnis in Schadens- und Sonderfällen (§ 8 WHG) | *Gebühr:*a) bei einer Einleitmenge bis zu 50 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser: Euro 100b) bei einer Einleitmenge bis zu 100 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser: Euro 150c) bei einer Einleitmenge bis zu 150 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser: Euro 200d) bei einer Einleitmenge bis zu 200 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser: Euro 250e) bei einer Einleitmenge bis zu 250 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser: Euro 300f) bei einer Einleitmenge bis zu 300 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser: Euro 350g) je weitere 50 Kubikmeter Abwasser erhöht sich die Gebühr um Euro 20, höchstens jedoch auf eine Gesamtgebühr von Euro 1 000 |
| 28.1.1.5 | Entscheidung über Änderungen einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung zur Gewässerbenutzung (§§ 8, 13 Absatz 1 WHG), soweit nicht die Erteilung einer neuen Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.6 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Zulassung des vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung (§ 17 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung nach den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.1.3 und 28.1.1.5 |
|  | b) die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Buchstabe a (§ 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung § 13 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.7 | Entscheidung über den Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse (§ 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG) sowie Entscheidungen über die Festsetzung nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigungen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.8 | Entscheidung über den Ausgleich von Erlaubnissen, Rechten und Befugnissen untereinander (§ 22 Satz 1 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.9 | Anordnung von Maßnahmen (§ 36 Absatz 2 Satz 3 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.10 | Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen über Erdaufschlüsse (§ 49 Absatz 1 Satz 1 WHG) | *Gebühr:* Euro 50 bis 1 000 |
| 28.1.1.11 | Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen oder Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG (§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG, § 53 Absatz 5 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 2 500 |
| 28.1.1.12 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) (§ 58 Absatz 1 Satz 1 WHG) | *Gebühr:* 0,1 Prozent des Wertes der Abwassereinleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent, mindestens jedoch Euro 250 |
|  | b) Entscheidung über die Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a (§ 58 Absatz 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* Euro 50 bis 750 |
|  | Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.1. |  |
| 28.1.1.13 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Abwassereinleitung in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 17 WHG) | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung nach der Tarifstelle 28.1.1.12 |
|  | b) die Änderung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Buchstabe a (§ 58 Absatz 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit §§ 17 und 13 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.14 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen (§ 59 Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG) | *Gebühr*: 0,1 Prozent des Wertes der Abwassereinleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent, mindestens jedoch Euro 250Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.1. |
|  | b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a (§ 59 Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.15 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit von Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen (§ 59 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* 0,1 Prozent des Wertes der Abwassereinleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent, mindestens jedoch Euro 250Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.1. |
|  | b) die Änderung einer Freistellung nach Buchstabe a (§ 59 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 59 Absatz 1, § 58 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.16 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Genehmigung der Errichtung, des Betriebs sowie der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Absatz 3 Satz 1 WHG) | *Gebühr:* für die ersten 50 000 Euro der Baukosten 2 Prozent, für die weiteren 450 000 Euro 0,2 Prozent, für die weiteren 4,5 Millionen Euro 0,1 Prozent, für die weiteren 45 Millionen Euro 0,01 Prozent und für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil 0,001 Prozent*Gebühr:* mindestens Euro 300 |
|  | Die Baukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzustellen. Als Baukosten sind ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer die Kosten zu Grunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung für die Erbringung aller Arbeiten und Leistungen bis zur Vollendung einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe ortsüblich angesetzt werden müssen. Die Planungs- und Ingenieursleistungen sind nicht zu berücksichtigen.Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. |  |
|  | Ist die Entscheidung über die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden, | *Gebühr:* Euro 100 bis 500Die Gebühr vermindert sich um 30 Prozent, wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, (EMAS) registriert ist oder über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. |
|  | b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
|  | c) die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Errichtung, Betrieb sowie wesentlicher Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Absatz 3 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die Genehmigungsentscheidung nach Buchstabe a |
|  | d) die Änderung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Buchstabe c (§ 60 Absatz 3 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 17 und § 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.17 | Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Abwasserbehandlungsanlage einschließlich der jeweils erforderlichen Mitteilungen (§ 60 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 WHG) | *Gebühr:* die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.1.16 |
| 28.1.1.18 | Entscheidung über die Eignungsfeststellung (§ 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG) | *Gebühr:* Euro 200 bis 5 000 |
| 28.1.1.19 | Entscheidung über  |  |
|  | a) die Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine Eignungsfeststellung (§ 63 Absatz 1 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 4, § 17 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* Euro 70 bis 1 200 |
|  | b) die Änderung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Buchstabe a (§ 63 Absatz 1 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 4, § 17 und § 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.20 | Entscheidung über  |  |
|  | a) die Planfeststellung für den Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage (§ 68 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* Euro 0,2 Prozent der Baukosten, mindestens jedoch Euro 1 100Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.16. |
|  | b) die Änderung oder Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses nach Buchstabe a | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung, mindestens jedoch Euro 550 (§ 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 70 Absatz 1, § 13 Absatz 1 WHG) |
| 28.1.1.21 | Entscheidung über |  |
| a) die Planfeststellung für den Gewässerausbau zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß Abgrabungsgesetz vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung (Abgrabungsgesetz) (§ 68 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:*aa) Euro 0,01 je Kubikmeter Bodenschatz/Verfüll­menge,bb) Euro 0,002 je Kubikmeter, soweit grubeneigener Abraum verwendet wird,mindestens jedoch Euro 2 200Die Gebühr richtet sich nach der Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes und gegebenenfalls der Menge des nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials. |
| b) die Änderung oder Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses nach Buchstabe a (§ 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 70 Absatz 1, § 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung, mindestens jedoch Euro 550Neben den Gebühren nach den Buchstaben a und b werden Gebühren nach der Tarifstelle 28.3.1 beziehungsweise 28.3.3 und Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 GebG NRW nicht erhoben. |
| 28.1.1.22 | Entscheidung über  |  |
|  | a) die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau oder Bau von Hochwasserschutzanlagen (§ 68 Absatz 1 und 2 Satz 1 WHG) | *Gebühr:* 80 Prozent von 0,2 Prozent der Baukosten, mindestens jedoch Euro 900Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.16. |
|  | b) die Änderung oder Verlängerung einer Plangenehmigung nach Buchstabe a (§ 68 Absatz 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung, mindestens jedoch Euro 440 |
| 28.1.1.23 | Entscheidung über  |  |
|  | a) die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß Abgrabungsgesetz (§ 68 Absatz 1 und 2 Satz 1 WHG) | *Gebühr:* 80 Prozent vonaa) Euro 0,01 je Kubikmeter Bodenschatz/Verfüll­menge,bb) Euro 0,002 je Kubikmeter, soweit grubeneigener Abraum verwendet wird,mindestens jedoch Euro 1 760Die Gebühr richtet sich nach der Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes und gegebenenfalls der Menge des nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials. |
|  | b) die Änderung oder Verlängerung einer Plangenehmigung nach Buchstabe a (§ 68 Absatz 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Plangenehmigung, mindestens jedoch Euro 440 |
|  | Neben den Gebühren nach den Buchstaben a und b werden Gebühren nach der Tarifstelle 28.3.1 beziehungsweise 28.3.3 und Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 GebG NRW nicht erhoben. |  |
| 28.1.1.24 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren für den Gewässerausbau oder Bau von Hochwasserschutzanlagen (§ 69 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 17 WHG) | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung |
|  | b) die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Buchstabe a (§ 69 Absatz 2 WHG in Verbindung mit §§ 17 und 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* Euro 150 bis ein Neuntel der Gebühr für die Hauptentscheidung |
| 28.1.1.25 | Entscheidung über  |  |
|  | a) die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren für den Gewässerausbau zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß Abgrabungsgesetz (§ 69 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 17 WHG) | *Gebühr:* Euro 400 bis ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung |
|  | b) die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Buchstabe a (§ 69 Absatz 2 WHG in Verbindung mit §§ 17 und 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* Euro 150 bis ein Neuntel der Gebühr für die Hauptentscheidung. |
|  | Neben den Gebühren nach Buchstaben a und b werden Gebühren nach der Tarifstelle 28.3.1 beziehungsweise 28.3.3 und Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 GebG NRW nicht erhoben |  |
| 28.1.1.26 | Einweisung des Trägers eines Vorhabens in den Besitz (§ 71a Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.27 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 78 Absatz 5 WHG), die Entscheidung über die Zulassung von Maßnahmen (§ 78a Absatz 2 WHG) | *Gebühr:* für die ersten 50 000 Euro der Baukosten 2 Prozent, für die weiteren 450 000 Euro 0,2 Prozent, für die weiteren 4,5 Millionen Euro 0,1 Prozent, für die weiteren 45 Millionen Euro 0,01 Prozent und für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil 0,001 Prozent*Gebühr:* mindestens Euro 200Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.16.Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, sind statt der Baukosten die Rohbaukosten zugrunde zu legen und die Gebühr um 50 Prozent zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr.Die Rohbaukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen. Sie ist nach den veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer zu ermitteln, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Zulassung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 82 Absatz 1 BauO NRW) fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen erforderlich sein werden.Erfolgt eine nachträgliche Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, wenn diese ohne Genehmigung umgesetzt wurden, dann erhöht sich die Gebühr um das Dreifache. |
|  | b) die Änderung einer Zulassung oder Genehmigung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.28 | Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten (§ 78c WHG) |  |
|  | Entscheidung übera) die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (§ 78c Absatz 1 Satz 2 WHG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 200 |
|  | b) die Untersagung der Errichtung und Festsetzen von Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung (§ 78c Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.29 | Entscheidung über Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 91, 92, 93 und 94 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.30 | Entscheidung über die Leistung der Entschädigung durch die Lieferung von Strom (§ 96 Absatz 3 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.31 | Überwachung (§ 100 WHG in Verbindung mit § 93 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung (LWG) |  |
| 28.1.1.31.1 | Überwachung des Betriebes vor Ort, der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung (Abnahme) sowie der erfolglose Abnahmeversuch (§ 100 WHG in Verbindung mit § 93 LWG) von |  |
|  | a) Gewässerbenutzungen (§§ 9, 100 WHG in Verbindung mit § 93 LWG)b) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG)c) Anlagen zur Wassergewinnung und sonstige Entnahmeeinrichtungen (§§ 9, 50 WHG)d) Abwassereinleitungen (§§ 58 und 59 WHG)e) Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Absatz 3 WHG, § 57 Absatz 2 LWG) unabhängig von ihrer Genehmigungsbedürftigkeit und Abwasseranlagen (§ 60 WHG, § 57 Absatz 1 LWG)f) Anlagen zur privaten Niederschlagswasserbeseitigung (§ 60 WHG in Verbindung mit § 56 LWG)g) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)h) Talsperren (§ 75 Absatz 1 LWG), Hochwasserrückhaltebecken (§ 75 Absatz 2 LWG), Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 75 Absatz 3 LWG), Stauanlagen in oberirdischen Gewässern (§§ 67, 68 WHG, §§ 22, 25 und 26 LWG)i) Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§§ 78, 78a WHG in Verbindung mit § 84 LWG)j) Aufbereitungsanlagen für Trinkwasser (§ 40 LWG)k) planfestgestellten oder plangenehmigten Gewässerausbauten (§ 93 LWG)l) planfestgestellten oder plangenehmigten Gewässerausbauten zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß Abgrabungsgesetz (§ 93 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.31.2 | Anordnung zur Durchführung des WHG, der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der landesrechtlichen Vorschriften, soweit diese nicht unter eine andere Tarifstelle fällt (§ 100 Absatz 1 Satz 2 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.1.32 | Durchführung von Analysen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und die Bezirksregierungen im Bereich Wasser sowie die hierzu benötigten Probenahmen | *Gebühr:* nach den Tarifstellen 15d.2 bis 15d.2.2 |
| 28.1.2 | Amtshandlungen nach dem Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung (LWG) |  |
| 28.1.2.1 | Entscheidung über die Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag (§ 6 Absatz 2 Satz 1 LWG) | *Gebühr:*a) Uferlinie mit einer Länge bis einschließlich 50 Meter: Euro 100b) jeder weitere Meter Uferlänge: Euro 1 je Meter |
| 28.1.2.2 | Entscheidung über die Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag bei Inseln (§ 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 1 LWG) | *Gebühr:*a) Uferlinie mit einer Länge bis einschließlich 50 Meter: Euro 100b) jeder weitere Meter Uferlänge: Euro 1 je Meter |
| 28.1.2.3 | Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung der Gewässerbenutzung (§ 18 Satz 2 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.4 | Entscheidung über den Ausschluss der Duldungspflicht für einzelne Grundstücke bezüglich des Herumtragens von kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage (§ 19 Absatz 3 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 250 |
| 28.1.2.5 | Entscheidung über die Genehmigung zur Ausübung der Schifffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern (§ 19 Absatz 5 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 000 |
| 28.1.2.5a | Entscheidung über Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Gemeingebrauch (§ 20 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 2 500 |
| 28.1.2.6 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Genehmigung für die Errichtung oder wesentlichen Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 22 LWG)Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.16. Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, sind statt der Baukosten die Rohbaukosten zugrunde zu legen und die Gebühr um 50 Prozent zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr. Die Ermittlung der Rohbaukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.26.Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. | *Gebühr:*für die ersten 50 000 Euro der Baukosten 2 Prozent,für die weiteren 450 000 Euro 0,2 Prozent,für die weiteren 4,5 Millionen Euro 0,1 Prozent,für die weiteren 45 Millionen Euro 0,01 Prozent,für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil 0,001 Prozent,Gebühr: mindestens Euro 200 |
|  | b) Nachträgliche Entscheidung über die Errichtung oder wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 22 LWG), wenn diese ohne Genehmigung errichtet oder verändert wurden | *Gebühr:* Das Dreifache der Gebühr nach Buchstabe a |
|  | c) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a oder einer nachträglichen Entscheidung nach Buchstabe b | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.7 | Festsetzung des zu erstattenden Betrags gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen (§ 23 Absatz 2 Satz 3 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.8 | Anordnung des Nachweises über die zu erfüllenden Anforderungen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.9 | Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen über die Änderung von Benutzungsanlagen (§ 25 Absatz 3 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 000 |
| 28.1.2.10 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und zum Beseitigen von Stauanlagen (§ 26 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 000 |
|  | b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.11 | Festsetzung des zu erstattenden Betrags (§ 26 Satz 5 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.12 | Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung des Anschlusses von Stauanlagen (§ 27 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.13 | Setzen einer Staumarke und Aufnahme einer Urkunde (§ 29 Absatz 3 LWG), Erneuern, Versetzen und Berichtigen einer Staumarke (§ 29 Absatz 5 Satz 2 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 500 |
| 28.1.2.14 | Genehmigung einer die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussenden Handlung (§ 29 Absatz 5 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 500 |
| 28.1.2.15 | Befreiung von den Verboten nach § 31 Absätze 1, 2, 3 und 5 LWG (§ 31 Absatz 6 Satz 1 und 2 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 2 000 |
| 28.1.2.16 | Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung (§ 31 Absatz 6 Satz 4 und 5 LWG in Verbindung mit § 96 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1. bis 28.0.3 |
| 28.1.2.17 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und zum Beseitigen von Benutzungsanlagen (§ 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 000 |
|  | b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.18 | Festsetzung des zu erstattenden Betrags (§ 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 5 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.19 | Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen über die Änderung von übrigen Anlagen zur Benutzung des Grundwassers (§ 33 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 000 |
| 28.1.2.20 | a) Entscheidung auf Grund einer Wasserschutzgebietsverordnung (§ 35 Absatz 4 Satz 1 LWG) oder Heilquellenschutzgebietsverordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 4 Satz 1 LWG), sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 28 aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt | *Gebühr:* Euro 100 bis 2 500 |
|  | b) Entscheidung über die Änderung einer Entscheidung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.21 | Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen über die Planung der Errichtung oder der wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage oder ihres Betriebes für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 41 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 000 |
| 28.1.2.22 | Entgegennahme und Prüfung des Nachweises über die gemeinwohlverträgliche Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser bei erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen (§ 49 Absatz 4 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 50 bis 100 |
| 28.1.2.23 | Entscheidung über die Freistellung der Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht und deren Übertragung auf Antrag der Gemeinde, eines Gewerbebetriebes oder Betreibers einer Anlage (§ 49 Absatz 6 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 000 |
| 28.1.2.24 | Entscheidung über den Zusammenschluss zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung (§ 50 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 200 bis 1 000 |
| 28.1.2.25 | Entgegennahme und Prüfung des Nachweises über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen (§ 52 Absatz 2 Satz 5 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.26 | Festsetzung von pauschalen Ausgleichszahlungen (§ 55 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.27 | Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Planung zur Erstellung, des Betriebs von Kanalisationsnetzen sowie der wesentlichen Änderungen von Planung zur Erstellung und Betrieb sowie Treffen von Regelungen (§ 57 Absatz 1 Satz 1 und 2 LWG) |  |
|  | a) erstmalige Anzeige von Niederschlags- und Schmutzwassernetzenbis 10 Hektar entwässerte kanalisierte Fläche (AEk)  | *Gebühr:* Euro 500für jedes weitere Hektar entwässerte kanalisierte Fläche (AEk)*Gebühr:* Euro 25*Gebühr:* höchstens Euro 5 000 |
|  | b) erstmalige Anzeige von Mischwassernetzenbis 10 Hektar entwässerte kanalisierte Fläche (AEk)  | *Gebühr:* Euro 1 000für jedes weitere Hektar entwässerte kanalisierte Fläche (AEk)*Gebühr:* Euro 50*Gebühr:* höchstens Euro 10 000 |
|  | c) Anzeige einer wesentliche Änderung | *Gebühr:* je nach Prüfumfang 25 oder 50 oder 75 Prozent der Gebühr für die erstmalige AnzeigeIst die Prüfung der Anzeige einer wesentlichen Änderung nach Buchstabe c mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden,*Gebühr:* Euro 100 bis 500 |
| 28.1.2.28 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 57 Absatz 2 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* für die ersten 50 000 Euro der Baukosten 2 Prozent, für die weiteren 450 000 Euro 0,2 Prozent, für die weiteren 4,5 Millionen Euro 0,1 Prozent, für die weiteren 45 Millionen Euro 0,01 Prozent und für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil 0,001 Prozent*Gebühr:* mindestens Euro 300Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.16.Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.Ist die Entscheidung über die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden,*Gebühr:* Euro 100 bis 500Die Gebühr vermindert sich um 30 Prozent, wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) registriert ist oder über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. |
|  | b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
|  | c) die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 57 Absatz 3 Satz 2 LWG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die Genehmigungsentscheidung nach Buchstabe a |
|  | d) die Änderung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Buchstabe c (§ 57 Absatz 3 Satz 2 LWG in Verbindung mit § 17 und § 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.29 | Entscheidung über die Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen (§ 57 Absatz 2 Satz 2 LWG). In der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten. | *Gebühr:* 5 Prozent bis 15 Prozent der Herstellungskosten der Anlage |
| 28.1.2.30 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Genehmigung der Einleitung von flüssigen Abfällen in öffentliche und private Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1 LWG) | *Gebühr:* 0,1 Prozent des Wertes der Einleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent, mindestens jedoch Euro 250Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.1. |
|  | b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.31 | Entscheidung über die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser im Einzelfall und Aufforderung an den Einleiter zur Antragstellung (§ 58 Absatz 2 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.32 | Entscheidung über die Zulassung der Selbstuntersuchung bei Indirekteinleitungen (§ 59 Absatz 2 Satz 2 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 500 |
| 28.1.2.33 | Entscheidung über die Festsetzung des Schadenersatzes (§ 65 Satz 2 LWG) | *Gebühr*: Euro 0,5 Prozent der festgesetzten Entschädigung,mindestens Euro 45 |
| 28.1.2.34 | Entscheidung über die Festsetzung des Beitrags (§ 70 Absatz 1 Satz 2 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.35 | Entscheidung über die Umlage von Aufwendungen auf die Gemeinde (§ 70 Absatz 3 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.36 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Genehmigung des Baus und Betriebes von Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 76 Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 LWG) | *Gebühr:* 0,2 Prozent der Baukosten, mindestens jedoch Euro 1 100Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.16. |
|  | b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.37 | Entscheidung über die Festsetzung des vom Vorteilhabenden zu tragenden Anteils an den Aufwendungen für Unterhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Streitfall (§ 79 Satz 3 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.38 | Entscheidung über |  |
|  | a) Erteilung einer Genehmigung für die Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche, die Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Anlagen und das Verlegen von Leitungen in der Schutzzone nach § 82 Absatz 1 Satz 1 LWG (§ 82 Absatz 1 Satz 3 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 2 500 |
|  | b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
|  | c) nachträgliche Erteilung einer Genehmigung nach Buchstabe a | *Gebühr:* das Dreifache der Gebühr nach Buchstabe a |
|  | d) Verlängerung einer Genehmigung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.39 | Entscheidung über |  |
|  | a) Erteilung einer Befreiung vom Verbot nach § 82 Absatz 1 LWG (§ 82 Absatz 2 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 2 500 |
|  | b) die Änderung einer Befreiung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
|  | c) nachträgliche Erteilung einer Befreiung nach Buchstabe a | *Gebühr:* das Dreifache der Gebühr nach Buchstabe a |
|  | d) Verlängerung einer Befreiung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.40 | Entscheidung über |  |
|  | a) Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen aufgrund einer Deichschutz-Verordnung nach § 82 Absatz 3 LWG, sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 28 aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt | *Gebühr:* Euro 100 bis 2 500 |
|  | b) die Änderung einer Befreiung, Genehmigung, Erlaubnis und Ausnahmebewilligung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
|  | c) nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Genehmigung, Erlaubnis und Ausnahmebewilligung nach Buchstabe a | *Gebühr:* das Dreifache der Gebühr nach Buchstabe a |
|  | d) Verlängerung einer Befreiung, Genehmigung und Ausnahmebewilligung nach Buchstabe a | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.41 | Entscheidung über eine Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten (§ 84 Absatz 3 Satz 3 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 2 500 |
| 28.1.2.42 | Auskunft zur Einschätzung höchster, niedrigster oder mittlerer Grundwasserstände für eine vorgegebene Koordinate (§ 89 Absatz 1 Satz 6 LWG) | *Gebühr:* Euro 70 |
| 28.1.2.43 | Entscheidung über die Festsetzung des Schadenersatzes (§ 97 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 LWG) | *Gebühr:* 0,5 Prozent der festgesetzten Entschädigung, mindestens Euro 45 |
| 28.1.2.44 | Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung der Vorhaben nach den Vorschriften der §§ 92 und 93 WHG (§ 99 Satz 2 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.45 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Planfeststellung der Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände (§ 108 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 0,2 Prozent der Baukosten, mindestens jedoch Euro 1 100 |
|  | b) die Änderung oder Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses nach Buchstabe a | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung, mindestens jedoch Euro 550 |
| 28.1.2.46 | Entscheidung über |  |
|  | a) die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren (§ 108 Satz 2 LWG in Verbindung mit §§ 69 Absatz 2, 17 WHG) | *Gebühr:* ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung |
|  | b) die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Buchstabe a (§ 108 Satz 2 LWG in Verbindung mit §§ 69 Absatz 2, 17 und 13 Absatz 1 WHG) | *Gebühr:* Euro 150 bis ein Neuntel der Gebühr für die Hauptentscheidung |
| 28.1.2.47 | Anordnung der Heranziehung von Sachverständigen (§ 109 Absatz 1 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.48 | Amtshandlungen aufgrund einer der folgenden Schifffahrts- und Hafenverordnungen nach § 118 Absatz 2 Nummer 2 LWG:a) Ruhrschifffahrtsverordnung vom 1. Dezember 2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 454) in der jeweils geltenden Fassung (RuhrSchVO),b) Fahrgastschifffahrt- und Fährverordnung vom 1. Dezember 2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 443), in der jeweils geltenden Fassung (FSchFVO-Ruhr),c) Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666) in der jeweils geltenden Fassung (BinSchStrO),d) Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr vom 1. Dezember 2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 450), in der jeweils geltenden Fassung (Mietboot-VO Ruhr). |  |
| 28.1.2.48.1 | Entscheidung über Liegegenehmigungen für Wasserfahrzeuge (§ 11 RuhrSchVO) |  |
|  | a) Einzelfahrzeuge | *Gebühr:* Euro 50 |
|  | b) mehrere Fahrzeuge, je Fahrzeug | *Gebühr:* Euro 30 |
| 28.1.2.48.2 | Entscheidung über die Abnahme beziehungsweise Zulassung von Wasserfahrzeugen §§ 2 und 4 FSchFVO-Ruhr) |  |
|  | a) Erstabnahme und Abnahme nach baulichen Veränderungen von Fahrgastschiffen und Motorfähren | *Gebühr:* Euro 0,50 pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl, mindestens jedoch Euro 150 |
|  | b) jährliche Abnahme der Fahrgastschiffe und mit Maschinenkraft angetriebenen Fährboote | *Gebühr:* Euro 0,25 pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl, mindestens jedoch Euro 75 |
| 28.1.2.48.3 | Entscheidung über die Erteilung von Zulassscheinen (§ 2 Absatz 1 FSchFVO-Ruhr) und von Berechtigungsscheinen (§ 8 Absatz 3 FSchFVO-Ruhr) | *Gebühr:* Euro 50 |
| 28.1.2.48.4 | Entscheidung über die Erteilung des Ruhrschifferpatents nach |  |
|  | a) § 8 Absatz 1 und 2 FSchFVO-Ruhr | *Gebühr:* Euro 100 |
|  | b) § 11 FSchFVO-Ruhr | *Gebühr:* Euro 25 |
| 28.1.2.48.5 | Entscheidung über die Verlängerung bestehender Patente (§ 12 Absatz 4 FSchFVO-Ruhr) | *Gebühr:* Euro 15 |
| 28.1.2.48.6 | Entscheidung über die Erteilung von Kennzeichen von Sport- und Kleinfahrzeugen (§ 6 RuhrSchVO) |  |
| a) Neuanmeldung | *Gebühr:* Euro 18 |
| b) Ummeldung | *Gebühr:* Euro 15 |
|  | c) Eintragung einer Änderung | *Gebühr:* Euro 10 |
| d) Ausstellen eines Ersatzausweises | *Gebühr:* Euro 13 |
| 28.1.2.48.7 | Entscheidung über die Genehmigungen und Bekanntmachungen für wassersportliche Veranstaltungen (§ 1.23 BinSchStrO, § 16 Absatz 2 RuhrSchVO) sowie sonstige Veranstaltungen im Bereich der Ruhr und deren gesetzlichen Überschwemmungsgebiet je Veranstaltungstag | *Gebühr:* Euro 50 |
| 28.1.2.48.8 | Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Kettwiger Sees und des Baldeneysees mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (§ 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 RuhrSchVO) | *Gebühr:* Euro 100 |
| 28.1.2.48.9 | Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen (§ 20 in Verbindung mit § 4 Absatz 1, §§ 8, 9, 11 Absatz 2 oder 4, § 13 Absatz 2, § 17 Absatz 1 Buchstabe a oder § 18 Absatz 5 RuhrSchVO) | *Gebühr*: Euro 100 bis 500 |
| 28.1.2.48.10 | Erlaubnis für Sondertransporte (§ 2 Absatz 1 RuhrSchVO in Verbindung mit § 1.21 BinSchStrO) | *Gebühr:* Euro 100 |
| 28.1.2.48.11 | Ausstellung von Bootszeugnissen (§ 7 Mietboot-VO Ruhr) |  |
|  | a) Ausstellung | *Gebühr:* Euro 29 |
|  | b) Verlängerung | *Gebühr:* Euro 13 |
|  | c) Eintragung einer Änderung | *Gebühr:* Euro 15Die Gebühr nach Buchstabe a ermäßigt sich für jedes weitere Fahrzeug um 13 Prozent bei gleichzeitiger Ausstellung für mehrere baugleiche Fahrzeuge für denselben Antragsteller. |
| 28.1.2.48.12 | Untersuchung der Boote (§§ 4, 5 und 7 Mietboot-VO Ruhr) |  |
|  | a) Untersuchung der Boote inklusive der Bezeichnung der Einsenkungsgrenze und Festsetzung der höchstzulässigen Personenzahl | *Gebühr:* Euro 20 bis 43 |
|  | b) Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung | *Gebühr:* 20 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Buchstabe a je nach Untersuchungsumfang |
| 28.1.2.48.13 | Abnahme der Betriebsstätte vor der ersten Inbetriebnahme und jede wiederkehrende Abnahme (§ 8 Mietboot-VO Ruhr) | *Gebühr:* Euro 20 |
| 28.1.2.49 | Entgegennahme und Prüfung des Nachweises über die technische Sicherheit eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs (§ 118 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 LWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.2.50 | Entscheidung über die Genehmigung der Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes (§ 120 Absatz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 500 |
| 28.1.2.51 | Entscheidung über die Einschränkung der Verpflichtung für Anlieger, das Landen und Befestigen von Wasserfahrzeugen zu dulden (§ 121 Absatz 1 Satz 1 LWG) | *Gebühr:* Euro 100 bis 250 |
| 28.1.3 | Amtshandlungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung (SüwVO Abw) |  |
| 28.1.3.1 | Treffen von abweichenden Anordnungen, Verringerung des Umfangs der Selbstüberwachung (§ 6 SüwVO Abw) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.3.2 | Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (§ 6 SüwVO Abw) | *Gebühr:* Euro 50 bis 200 |
|  | Hinweis:Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.1.3.3 | Entscheidung über die Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde (§ 12 SüwVO Abw) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.4 | Amtshandlungen nach der Selbstüberwachungsverordnung kommunal vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung (SüwV-kom) |  |
|  | Hinweis:Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.1.4.1 | Entscheidung über das Vorliegen der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen (§ 5 Absatz 3 SüwV-kom) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.5 | Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung (AwSV) |
| 28.1.5.1 | Feststellung, ob der Umfang der wassergefährdenden Stoffe unerheblich ist (§ 1 Absatz 4 Satz 2 AwSV) | *Gebühr:* Euro 100 bis 500 |
| 28.1.5.2 | Verpflichtung, Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 AwSV), Entscheidung über abweichende Einstufung der Gemische (§ 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 AwSV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.5.3 | Verpflichtung, Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 10 Absatz 3 Satz 4 AwSV), Widersprechen der Selbsteinstufung (§ 10 Absatz 4 Satz 1 AwSV) und Entscheidung über eine abweichende Einstufung des Gemisches (§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 3 AwSV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.5.4 | Stellen weitergehender Anforderungen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 AwSV), Untersagung der Errichtung einer Anlage (§ 16 Absatz 1 Satz 2 AwSV), Auferlegen von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens (§ 16 Absatz 2 AwSV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.5.5 | Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall (§ 16 Absatz 3 AwSV) | *Gebühr:* Euro 200 bis 5 000 |
| 28.1.5.6 | Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige (§ 40 Absatz 1 AwSV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 600Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn es sich bei der prüfpflichtigen Anlage um eine Heizölverbraucheranlage handelt. |
| 28.1.5.7 | Entgegennahme und Prüfung der Nachweise nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AwSV und des Gutachtens nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AwSV und |  |
| a) Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage (§ 41 Absatz 2 Satz 2 AwSV) | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 300 |
| b) Untersagung der Errichtung oder des Betriebs der Anlage und Festsetzung von Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage (§ 41 Absatz 2 Satz 2 AwSV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| c) Entscheidung zum Absehen von einer Eignungsfeststellung (§ 41 Absatz 3 AwSV) | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 300 |
| 28.1.5.8 | Anordnung zum Abschluss eines Überwachungsvertrags (§ 46 Absatz 1 Satz 2 AwSV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.5.9 | Anordnung von einmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen (§ 46 Absatz 4 AwSV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.5.10 | Entgegennahme und Prüfung des vorzulegenden Prüfberichtes (§ 47 Absatz 3 Satz 1 AwSV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3Weist der Prüfbericht keine Mängel aus, ist keine Gebühr zu erheben |
| 28.1.5.11 | Befreiung von den Anforderungen nach § 49 Absatz 1 und 2 AwSV an Anlagen in Schutzgebieten (§ 49 Absatz 4 AwSV) und von Anforderungen nach § 50 Absatz 1 AwSV an Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 50 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 Absatz 4 AwSV) |  |
| a) befristete Befreiung | *Gebühr:* Euro 500 |
| b) unbefristete Befreiung | *Gebühr:* Euro 1 000 |
| Hinweis:Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstellen 28.1.5.12 bis 28.1.5.14 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.1.5.12 | Entscheidung über die Anerkennung oder erneute Anerkennung im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Sachverständigenorganisationen (§ 52 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AwSV, § 54 Absatz 2 Satz 2 AwSV) und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften (§ 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AwSV, § 59 Absatz 2 Satz 2 AwSV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 |
| 28.1.5.13 | Zustimmung zu einer Abweichung von den Anforderungen an die Fachkunde und die Erfahrung bei Sachverständigen (§ 53 Absatz 6 AwSV) oder Fachprüfern (§ 58 Absatz 2 Satz 1 AwSV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.1.5.14 | Anordnung der Aufhebung der Bestellung eines Sachverständigen (§ 55 Nummer 1 Buchstabe c AwSV) oder Fachprüfers (§ 60 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AwSV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.5.15 | Anordnung von technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahmen (§ 68 Absatz 4 AwSV) und von zu erfüllenden Anforderungen (§ 69 Absatz 1 Satz 2 AwSV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.1.5.16 | Zustimmung zum Verzicht auf eine Umwallung (§ 68 Absatz 10 Satz 2 AwSV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 200 |

### 28.2 Abfallrechtliche Angelegenheiten

Hinweis: bei der Gebührenbemessung innerhalb geltender Rahmensätze soll ein um 20 Prozent verringerter Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der durch die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Absatz 2 KrWG, als registriertes Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder als ein Unternehmen mit nach DIN ISO 14001 zertifiziertem Umweltmanagementsystem herrührt, sofern die Amtshandlung nicht diese Eigenschaft zwingend voraussetzt.

|  |  |
| --- | --- |
| 28.2.1 | Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung |
|  | Hinweis:Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstellen 28.2.1.1 bis 28.2.1.4 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |
| 28.2.1.1 | Entscheidung über die Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung (§ 12 Absatz 5 KrWG) | Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.1.2 | Bearbeitung von Anzeigen für gemeinnützige Sammlungen (§ 18 Absatz 1 und 5 KrWG) | *Gebühr*: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.1.3 | Bearbeitung von Anzeigen für gewerbliche Sammlungen (§ 18 Absatz 1, 5 und 6 KrWG) | *Gebühr*: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.1.4 | Anordnungen für bestehende gewerbliche Sammlungen (§ 18 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 und 6 KrWG) | *Gebühr*: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.1.5 | Entscheidung über die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen (§ 20 Absatz 2 KrWG) | *Gebühr:* Euro 300 bis 3 000 |
| 28.2.1.6 | Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nach § 62 KrWG | *Gebühr:* Euro 50 bis 5 000in besonderen Fällen bis Euro 50 000 |
| 28.2.1.7 | Prüfung von Anträgen zur Feststellung und Einrichtung von Rücknahmesystemen bei Rechtsverordnungen nach §§ 24 und 25 KrWG | *Gebühr*:Euro 10 000 bis 25 000 |
| 28.2.1.8 | Entscheidung über Freistellungen gemäß § 26 Absatz 3 KrWG | *Gebühr:* Euro 50 bis 10 000 |
| 28.2.1.9 | Prüfung von Anträgen zur Feststellung, dass eine angezeigte Rücknahme von Abfällen in Wahrnehmung der Produktverantwortung erfolgt (§ 23 KrWG in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 1 KrWG) | *Gebühr:* Euro 60 bis 2 500 |
| 28.2.1.10 | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 28 Absatz 2 KrWG im Einzelfalla) Abfälle außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern,b) Abfälle innerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage – die nach der bestehenden Genehmigung in dieser Anlage nicht zugelassen sind – zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | *Gebühr:* Euro 10 bis 2.000 |
| 28.2.1.11 | Anordnung auf Antrag eines zur Abfallentsorgung Verpflichteten, diesem die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage zu gestatten (§ 29 Absatz 1 KrWG), ggf. einschließlich der Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung | *Gebühr:* Euro 100 bis 5 000 |
| 28.2.1.12 | Entscheidung über die Übertragung der Abfallentsorgung von Entsorgungsträgern auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Absatz 2 KrWG) | *Gebühr:* Euro 500 bis 5 000 |
| 28.2.1.13 | Anordnung auf Antrag eines Beseitigungspflichtigen, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauen oder innerhalb eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks zu dulden (§ 29 Absatz 3 KrWG) | *Gebühr:* Euro 250 bis 5 000 |
| 28.2.1.14 | Entscheidung über die Planfeststellung für Deponien (§ 35 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung (DepV)) |  |
|  | a) Errichtung und Betrieb von Deponien oder Deponieabschnitten | *Gebühr:* je Kubikmeter nutzbaren Volumens Euro 0,02 bis 0,04, mindestens Euro 3 750 |
|  | b) Wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes | Euro 0,02 bis 0,03 je m3 neuen Volumensmindestens Euro 750 |
|  | Falls eine wesentliche Erhöhung des Volumens nicht beantragt ist, sondern andere wesentliche Änderungen erfolgen sollen | *Gebühr*: Euro: 0,75 bis 1,25 Prozent der Kosten der Änderung (einschließlich anrechenbarer Leasingkosten)mindestens Euro 750 |
|  | Der Gebührensatz nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) für wesentliche Änderungen einer Deponie ermäßigt sich, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m³ bezieht- für das 500 000 m³ übersteigende Volumen auf ein Fünftel,- für das 5 000 000 m³ übersteigende Volumen auf ein Zehntel.Der Gebührensatz nach Buchstabe b) *ermäßigt sich*, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung mehr als 5 Millionen Euro kostet- für den 5 Millionen Euro übersteigenden Betrag auf ein Fünftel,- für den 50 Millionen Euro übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.Anmerkungen:Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Tarifstellen 28.2.1.14 Buchstaben a) oder b) zu erheben. |
| 28.2.1.15 | Entscheidung über die Genehmigung für Deponien (§ 35 Absatz 3 KrWG); |
|  | a) Errichtung und Betrieb unbedeutender Deponien | *Gebühr:* je Kubikmeter nutzbaren Volumens Euro 0,013 bis 0,02, mindestens Euro 750 |
|  | b) Wesentliche Änderungen einer Deponie oder ihres Betriebes | *Gebühr:* Euro 0,012 bis 0,02 je m3 neuen Volumens,mindestens Euro 750 |
|  | Falls eine wesentliche Erhöhung des Volumens nicht beantragt ist, sondern andere wesentliche Änderungen erfolgen sollen | *Gebühr*: 0,6 Prozent bis 1,1 Prozent der Kosten der Änderung (einschließlich anrechenbarer Leasingkosten)mindestens Euro 750 |
|  | Ggf. sind die beiden letzten Sätze zu Tarifstelle 28.2.1.14 über die Degression der Gebühren entsprechend anzuwenden. |  |
|  | Falls eine wesentliche Änderung weder die Erhöhung des Volumens noch das Entstehen von Kosten zur Folge hat: | *Gebühr:* Euro 750 bis 5.000 |
|  | Anmerkung:Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen. |  |
| 28.2.1.16 | Entscheidung über eine Anzeige nach § 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 19 DepV | *Gebühr*: Euro 500 bis 5 000 |
| 28.2.1.17 | Entscheidung über nachträgliche Auflagen zur Planfeststellung oder Genehmigung gemäß § 36 Absatz 4 KrWG i.V.m. DepV | *Gebühr*:Euro 500 bis 5 000 |
| 28.2.1.18 | Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 37 KrWG) | *Gebühr:* 1/3 der Gebühr für die Hauptentscheidung |
| 28.2.1.19 | Entscheidung über eine Verlängerung der Frist (§ 37 Absatz 1 Satz 2 KrWG) | *Gebühr:* ein Zehntel der Gebühr nach Tarifstelle 28.2.1.18,mindestens*Gebühr:* Euro 150 |
| 28.2.1.20 | Anordnungen gemäß § 39 Absatz 1 KrWG i.V.m. und DepV | *Gebühr*:Euro 500 bis 5 000 |
| 28.2.1.21 | Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen zur beabsichtigten Stilllegung von Deponien und Anlagen sowie Entscheidung über die Verpflichtung des Inhabers einer Deponie nach § 40 Absatz 2 Satz 1 KrWG, Feststellung des Abschlusses der Stilllegung, Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen zum Abschluss der Nachsorgephase, Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 KrWG in Verbindung mit der DepV) | Gebühr: Euro 500 bis 5 000 |
| 28.2.1.22 | Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der auf Grund der §§ 24 und 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnungen und der Abfallbewirtschaftung (§ 47 KrWG), soweit im Folgenden keine andere Tarifstelle vorgesehen ist | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.1.23 | Entscheidung über die Einstufung von Abfällen gemäß § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung (AVV) | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 000 |
| 28.2.1.24 | Verpflichtung zur Register- und Nachweisführung gemäß § 51 Absatz 1 KrWG  | *Gebühr:* Euro 50 bis 1 000 |
|  | Hinweis:Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstellen 28.2.1.25 und 28.2.1.26 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.1.25 | Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeigen von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern (§ 53 Absatz 1 KrWG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.1.26 | a) Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
|  | b) Änderung einer bestehenden Erlaubnis, soweit die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat. | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.1.27 | Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 56 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 12 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) in der jeweils geltenden Fassung (EfbV) | *Gebühr:* Euro 150 bis 5 000 |
| 28.2.1.28 | Entscheidung über die Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft (§ 56 Absatz 6 KrWG) | *Gebühr:* Euro 2 500 bis 40 000 |
| 28.2.1.29 | Entziehung des Zertifikats oder der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens (§ 56 Absatz 8 KrWG) | *Gebühr*: Euro 500 bis 2 000 |
| 28.2.1.30 | Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 Absatz 2 KrWG | *Gebühr:* Euro 50 bis 500 |
| 28.2.2 | Amtshandlungen nach- der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und- dem Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung (AbfVerbrG) |
| 28.2.2.1 | Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung über die Verbringung von Abfällen (Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.2.2 | Änderung einer bestehenden Genehmigung (Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) | *Gebühr*: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.2.3 | Begleitformulare (Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) | *Gebühr:* Euro 7 je Begleitformular |
| 28.2.2.4 | Entnahme und Untersuchung einer Probe der verbrachten Abfälle (§ 12 Abs. 3 AbfVerbrG) |  |
|  | a) Entnahme einer Probe | *Gebühr:* Euro 50 bis 500 |
|  | b) Untersuchung einer Probe | *Gebühr:* Euro 50 bis 2 500 |
| 28.2.2.5 | Vorabzustimmungen gem. Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 (ABl. L 190 vom 12.7.2007, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung | *Gebühr:* Euro 200 bis 5 000 |
| 28.2.2.6 | Änderung einer bestehenden Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 (ABl. L 190 vom 12. Juli 2007, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung | *Gebühr:* Euro 200 bis 2 000 |
| 28.2.2.7 | Kontrolle, einschließlich Vor- und Nachbereitung und Reisezeiten, von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung auf der Grundlage des § 11 AbfVerG in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3, ausgenommen Transportkontrollen, die keine weiteren behördlichen Maßnahmen erfordern. |
| 28.2.2.8 | Anordnung im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG | *Gebühr:* Euro 100 bis 2 500 |
| 28.2.3 | Amtshandlungen nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) in der jeweils geltenden Fassung (auch im Zusammenhang mit der Altölverordnung (AltölV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465) jeweils in der jeweils geltenden Fassung) |
| 28.2.3.1 | Entscheidung über die Zustimmung zur Gebührensatzung eines Dritten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (§ 9 Absatz 5 LKrWG) | *Gebühr:* Euro 50 bis 500 |
| 28.2.3.2 | Entscheidung über die Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Gebiet eines verbindlichen Abfallplanes (§ 12 Absatz 2 LKrWG)  | *Gebühr:* Euro 50 bis 500 |
| 28.2.3.3 | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 4 LKrWG)  | *Gebühr:* Euro 30 bis 300 |
| 28.2.3.4 | Entscheidung über die Zulassung der Enteignung zugunsten Privater zur Abfallentsorgung Verpflichteter (§ 15 Absatz 1 LKrWG) | *Gebühr:* Euro 400 bis 10 000 |
| 28.2.3.5 | Entscheidung über die Zustimmung zur Beauftragung eines Dritten für die Überwachung der Errichtung sowie der Betriebs- und Nachsorgephase der Anlage (§ 16 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* Euro 250 bis 2 500 |
| 28.2.3.6 | Entscheidung über die Zulassung der Selbstüberwachung durch den Anlagenbetreiber (§16 Absatz 1 Satz 4 LKrWG) | *Gebühr:* Euro 250 bis 2 500 |
|  | Hinweis: Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.3.7 | Erstellung von Gutachten, schriftliche Beratungen, Laborbegutachtungen im Rahmen der Zulassung von Untersuchungsstellen zur Selbstüberwachung sowie die Zulassung von Untersuchungsinstituten im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 16 LKrWG | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 28.0.1  |
| 28.2.3.8 | Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang der Zulassung nach § 16 Absatz 1 LKrWG, § 5 Absatz 2 AltölV, §§ 4, 5, 6, 7 und 8 in Verbindung mit §§ 32, 33 AbfKlärV, §§ 3, 4 und 9 BioAbfV und § 6 AltholzV sowie an länderübergreifenden Ringversuchen in allen Medien | *Gebühr*: Euro 100 bis 1 000 |
| 28.2.3.9 | Durchführung von Laborbegutachtungen, Erstellung von Gutachten und schriftliche Beratungen im Rahmen der Notifizierung sowie die Notifizierung von Untersuchungsstellen nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 in Verbindung mit §§ 32 und 33 der AbfKlärV, §§ 3, 4 und 9 der BioAbfV, § 6 der AltholzV und § 5 der AltölV | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.3.10 | Durchführung von Analysen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und der Bezirksregierungen in dem Bereich Abfall sowie die hierzu benötigten Probenahmen | *Gebühr*: nach den Tarifstellen 15d.2 bis 15d.2.2 |
| 28.2.4 | Amtshandlungen nach der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung (AbfKlärV) |
| 28.2.4.1 | Anordnungen im Bereich der bodenbezogenen Untersuchungspflichten und bodenbezogenen Grenzwerte außer der klärschlammbezogenen Untersuchungspflichten (§ 4 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 7, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 10 bis 100 |
| 28.2.4.2 | Anordnungen im Bereich klärschlammbezogener Untersuchungspflichten (§ 5 Absatz 5 Satz 1 bis 3 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 10 bis 100 |
| 28.2.4.3 | Entscheidungen im Bereich der Klärschlammuntersuchung (§ 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 10 bis 100 |
| 28.2.4.4 | Entnahme von Rückstellproben (§ 9 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV), Analyse von Rückstellproben (§ 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 AbfKlärV) und Herausgabe von Rückstellproben (§ 9 Absatz 4 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 100 bis 200 |
| 28.2.4.5 | Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Klärschlammverwertung (§ 15 Absatz 6 Satz 2 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 100 |
| 28.2.4.6 | Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen über beabsichtigte Aufbringungen durch die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde sowie Zulassung eines anderen Flächennachweises und Verkürzung der Frist zur Vorlage einer Anzeige (§ 16 Absatz 1 bis 3 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 200 |
| 28.2.4.7 | Entgegennahme und Prüfung der Nachweise der Eignung und Fachkunde eines Sachverständigen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 500 |
| 28.2.4.8 | Anordnung zur Vorlage eines Prüftagebuches (§ 22 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.4.9 | Behördliche Überwachung des Trägers der Qualitätssicherung |  |
| 28.2.4.9.1 | Prüfung, ob der anerkannte Träger der Qualitätssicherung die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt (§ 24 Absatz 1 AbfKlärV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.4.9.2 | Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Berichtes des Trägers der Qualitätssicherung (§ 24 Absatz 2 Satz 1 AbfKlärV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.4.9.3 | Verkürzung der Frist zur Prüfung zur Vorlage eines jährlichen Berichtes des Trägers der Qualitätssicherung (§ 24 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.4.10 | Erneute befristete Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 25 Absatz 2 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 250 |
| 28.2.4.11 | Genehmigung der weiteren Führung des Qualitätszeichens für eine Übergangszeit (§ 25 Absatz 3 Satz 2 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 10 bis 100 |
| 28.2.4.12 | Zulassung eines anderen Flächennachweises (§ 30 Absatz 2 Satz 2 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 200 |
| 28.2.4.13 | Verlängerung der Frist oder Befreiung der Pflicht zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses nach § 5 Absatz 4 AbfKlärV (§ 31 Absatz 1 Nummer 4 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 10 bis 100 |
| 28.2.4.14 | Anordnung zur Vorlage aller die Qualitätssicherung und die landwirtschaftliche Verwertung betreffenden Unterlagen der Klärschlammerzeuger, Gemischhersteller, Komposthersteller oder des Trägers der Qualitätssicherung sowie Widerruf der Befreiung (§ 31 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.4.15 | Befreiung von der Pflicht zur Erstellung und Übersendung des Lieferscheins (§ 31 Absatz 4 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 200 |
| 28.2.4.16 | Anforderung und Prüfung der Untersuchungsergebnisse (§ 32 Absatz 5 AbfKlärV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.4.17 | Bestimmung der Zulässigkeit von gleichwertigen Analysemethoden (Nummer 1.3 Satz 3 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 500 |
| 28.2.4.18 | Festlegung der Analysemethode für nicht genannte Parameter (Nummer 1.3 Satz 4 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 250 |
| 28.2.4.19 | Bestimmung der Zulässigkeit von gleichwertigen Analysemethoden (Nummer 2.3 Absatz 4 Satz 1 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 500 |
| 28.2.4.20 | Festlegung der Analysenmethode für nicht genannte Parameter (Nummer 2.3 Absatz 4 Satz 3 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 250 |
| 28.2.5 | Amtshandlungen nach der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung |
|  | Hinweis: Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstellen 28.2.5.1 und 28.2.5.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.5.1 | Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV |
|  | a) Anerkennung auf Antrag des Veranstalters | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
|  | b) nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.5.2 | Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs nach § 5 Absatz 3 AbfAEV | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.5.3 | Freistellung von der Kennzeichnungspflicht gemäß § 13a AbfAEV | *Gebühr:* Euro 50 bis 200 |
| 28.2.6 | Amtshandlungen nach der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung (NachwV) |
| 28.2.6.1 | Entgegennahme und Bearbeitung von Nachweiserklärungen sowie Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung einschließlich der stillschweigenden Zustimmung (§§ 4 bis 6 NachwV) | *Gebühr:* Euro 25 bis 10 000 |
| 28.2.6.2 | Entgegennahme und Bearbeitung von Nachweiserklärungen sowie Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Sammelentsorgung einschließlich der stillschweigenden Zustimmung (§§ 9 NachwV in Verbindung mit §§ 4 bis 6 NachwV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 25 000 |
| 28.2.6.4 | Entgegennahme und Bearbeitung von (elektronischen) Begleitscheinen (§§ 11 und 17 bis 19 NachwV) | *Gebühr*:Euro 5,00 je Einzel-/Sammelbegleitschein (Anfall/Sammlung innerhalb oder außerhalb NRW, Entsorgung in NRW; Erhebung beim Entsorger)Euro 2,50 je Einzelbegleitschein (Anfall innerhalb NRW, Abfallentsorgung außerhalb NRW; Erhebung beim Abfallerzeuger)Euro 2,50 je Sammelbegleitschein (Sammlung in NRW, Sammler mit Sitz innerhalb oder außerhalb NRW, Abfallentsorgung außerhalb NRW; Erhebung beim Sammler) |
| 28.2.6.5 | Entscheidung über die Freistellung von der Bestätigung des Entsorgungsnachweises (§ 7 Absatz 3 NachwV) | *Gebühr:* Euro 250 bis 30000 |
| 28.2.6.6 | Anordnung gegenüber dem Abfallerzeuger zur Einholung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises (§ 8 Abs. 1 NachwV) | *Gebühr:* Euro 10 bis 500 |
| 28.2.6.7 | Anordnung gegenüber dem Abfallentsorger, Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises anzunehmen oder Widerruf der Freistellung (§ 8 Abs. 2 NachwV) | *Gebühr:* Euro 10 bis 500 |
| 28.2.6.8 | Entscheidung über die Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 14 NachwV)“ | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 000 |
| 28.2.6.9 | Freistellung und Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten (§ 26 NachwV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 5 000 |
| 28.2.6.10 | Vergabe von Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- oder Maklernummern (§ 28 NachwV) | *Gebühr:* je Euro 50 |
| 28.2.7 | Amtshandlungen nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) |
|  | Hinweis:Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstellen 28.2.7.1 und 28.2.7.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.7.1 | Anerkennung eines Fachkundelehrgangs (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EfbV) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.7.2 | Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs (§ 9 Absatz 3 EfbV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.7.3 | Widerruf der Zustimmung (§ 12 Absatz 4 EfbV) und Rücknahme der Zustimmung (§ 48 VwVfG NRW) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.7.4 | Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 26 Absatz 1 EfbV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.7.5 | Gestattung für das weitere Führen des Zertifikats und des Überwachungszeichens (§ 26 Absatz 2 EfbV) | *Gebühr:* Euro 500 |
| 28.2.8 | Amtshandlungen nach der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie) vom 9. September 1996 (Bundesanzeiger Nr. 178 S. 10910) |
| 28.2.8.1 | Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie | *Gebühr:* Euro500 bis 2000 |
| 28.2.8.2 | Widerruf nach § 11 Abs. 3 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie/Rücknahme der Anerkennung nach § 48 VwVfG NRW | *Gebühr:* Euro 2 500 |
| 28.2.8.3 | Gestattung nach § 12 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie | *Gebühr*: Euro 500 |
|  | Hinweis: Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen, soweit sie § 3 Absatz 8a, § 4 Absatz 10, § 9 Absatz 2a Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“ |  |
| 28.2.9 | Amtshandlungen nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) | *Gebühr*: Euro 100 bis 5 000 |
| 28.2.10 | Amtshandlungen nach dem Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung (VerpackG) |
| 28.2.10.1 | Überwachung der allgemeinen Anforderungen an Verpackungen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 4 VerpackG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.10.2 | Überwachung der Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 5 VerpackG in Verbindung mit § 18 LAbfG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.10.3 | Überwachung der Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials von Verpackungen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 6 VerpackG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.10.4 | Prüfung der Sicherstellung einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten, flächendeckenden und für den privaten Endverbraucher unentgeltlichen Sammlung aller restentleerten Verpackungen während des Betriebs des Systems (§ 14 Absatz 1 VerpackG) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
|  | Hinweis:Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle 28.2.10.5 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG. Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.10.5 | Genehmigung des Betriebs eines Systems sowie Prüfung der Einhaltung der für die Genehmigung des Systems erforderlichen Anforderungen während des Betriebs des Systems (§ 18 Absatz 1 VerpackG) | *Gebühr*: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.10.6 | Entscheidung über die Festsetzung von nachträglichen Nebenbestimmungen (§ 18 Absatz 2 VerpackG) und Entscheidung über den Widerruf (§ 18 Absatz 3 VerpackG) sowie das nachträgliche Verlangen von Sicherheitsleistungen (§ 18 Absatz 4 VerpackG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.10.7 | Prüfung der Abstimmung der Sammlung des Systems mit dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen während des Betriebs des Systems (§ 22 Absatz 1 VerpackG) | *Gebühr*: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.10.8 | Prüfung der Vollständigkeitserklärung auf Rechtzeitigkeit, inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 VerpackVDie Gebühr soll nur dann erhoben werden, wenn die behördliche Überprüfung einen Verstoß ergeben hat. | *Gebühr*: Euro 50 bis 500 |
|  | Hinweis: Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen, soweit sie die Bekanntgabe gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.10.9 | Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Absatz 5 Satz 1 VerpackV sowie Prüfungen im Rahmen des § 6 Absatz 6 VerpackV über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen gemäß § 5 Abs. 5 LAbfG | *Gebühr*: Euro 1 500 bis 15 000 |
| 28.2.10.10 | Überwachung der allgemeinen Anforderungen an Verpackungen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 12 VerpackV in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.10.11 | Überwachung der Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 13 VerpackV in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.10.12 | Überwachung der Kennzeichnung von Verpackungen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 14 VerpackV in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.11 | Amtshandlungen nach der Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789) in der jeweils geltenden Fassung (AbfBeauftrV) |
| 28.2.11.1 | Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 5 AbfBeauftrV) | *Gebühr:* Euro 50 bis 100 je Person |
| 28.2.11.2 | Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Abfallbeauftragten (§ 6 AbfBeauftrV) | *Gebühr:* Euro 200 bis 650 je Person |
| 28.2.11.3 | Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten (§ 7 AbfBeauftrV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
|  | Hinweis:Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstellen 28.2.11.3 und 28.2.11.4 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.11.4 | Anerkennung eines Fachkundelehrgangs (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 AbfBeauftrV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.11.5 | Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs (§ 9 Absatz 2 Satz 2 AbfBeauftrV) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.12 | entfallen |
| 28.2.13 | Amtshandlungen nach der Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) in der jeweils geltenden Fassung (VersatzV) | *Gebühr*: Euro 100 bis 5 000 |
|  | Hinweis: Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen, soweit sie die Bekanntgabe gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.14 | Amtshandlungen nach der Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) | *Gebühr*: Euro 100 bis 1 000 |
|  | Hinweis: Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen, soweit sie die Bekanntgabe gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.15 | Amtshandlungen nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938)  | *Gebühr*: Euro 100 bis 1 000 |
|  | Hinweis: Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen, soweit sie § 21 Absatz 4, § 24 Satz 1 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.16 | Amtshandlungen nach der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung |
| 28.2.16.1 | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach DepV, die nach der bestehenden Genehmigung nicht zugelassen sind | *Gebühr:* Euro 10 bis 2 000 |
| 28.2.16.2 | Entscheidung über die Abnahme einer Deponie oder eines Deponieabschnitts, eines Oberflächenabdichtungssystems oder sonstiger Bauteile, beziehungsweise über die Abnahme bei einer wesentlichen Änderung einer Deponie oder eines Deponieabschnitts (§ 5 DepV) | *Gebühr*:Euro 100 bis 5 000 |
| 28.2.16.3 | Entscheidung über einen Antrag des Abfallerzeugers auf Reduzierung der Prüfhäufigkeit nach § 8 Abs. 3 DepV | *Gebühr*: Euro 500 bis 2 000 |
| 28.2.16.4 | Entscheidung über einen Antrag des Deponiebetreibers auf Reduzierung der Kontrolluntersuchungen nach § 8 Absatz 5 DepV | *Gebühr*: Euro 500 bis 2 000 |
| 28.2.16.5 | Zustimmung zur Verwendung von Abfällen als Deponieersatzbaustoff bei der Überschreitung von Zuordnungswerten nach den Fußnoten 1 und 2 zu Tabelle 1 Anhang 3 DepV, Anhang 3 Nummer 2 DepV und Fußnoten zu Tabelle 2 Anhang 3 DepV |  |
|  | a) bei Abfallmengen kleiner als 100 t: | *Gebühr*: Euro 150 |
|  | b) bei Abfallmengen größer als oder gleich 100 t: |  |
|  | - Inertabfälle nach § 8 Absatz 8 DepV | *Gebühr*: Euro 0,2 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150 |
|  | - nicht gefährliche Abfälle (außer Inertabfälle) | *Gebühr*: Euro 0,4 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150 |
|  | - gefährliche Abfälle | *Gebühr*: Euro 0,6 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150 |
| 28.2.16.6 | Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen bei der Überschreitung von Zuordnungswerten nach § 6 Absatz 6 DepV, Anhang 3 Nummer 2 DepV und Fußnoten zu Tabelle 2 Anhang 3 DepV |  |
|  | a) bei Abfallmengen kleiner als 100 t: | *Gebühr:* Euro 150 |
|  | b) bei Abfallmengen größer als oder gleich 100 t: |  |
|  | - Inertabfälle nach § 8 Absatz 8 DepV | *Gebühr*: Euro 0,2 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150 |
|  | - nicht gefährliche Abfälle (außer Inertabfälle) | *Gebühr*: Euro 0,4 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150 |
|  | - gefährliche AbfälleHinweis:Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle 28.2.16.7 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. | *Gebühr*: Euro 0,6 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150 |
| 28.2.16.7 | Anerkennung von Lehrgängen nach § 4 Nummer 2 DepV | *Gebühr*: Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
| 28.2.16.8 | Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Absatz 4 DepV | *Gebühr*: Euro 100 bis 1 000 |
| 28.2.16.9 | Prüfung eines Nachweises nach § 8 Absatz 2 DepV | *Gebühr*: Euro 75 bis 740 |
| 28.2.16.10 | Abweichende Regelung nach § 8 Absatz 9 Satz 3 DepV | *Gebühr*: Euro 74 bis 740 |
| 28.2.16.11 | Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1 Satz 2 DepV | *Gebühr*: Euro 100 bis 1 000 |
| 28.2.16.12 | Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Absatz 4 Satz 1 DepV | *Gebühr:* Euro 100 bis 1 000 Euro |
| 28.2.16.13 | Anordnung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 DepV | *Gebühr*: Euro 100 bis 1 000 |
| 28.2.16.14 | Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 22 DepV | *Gebühr*: Euro 75 bis 740 |
| 28.2.16.15 | Zustimmung nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3 | *Gebühr:* Euro 75 bis 740 |
| 28.2.17 | Amtshandlungen nach der Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) vom 27. August 2010 (GV. NRW. S. 518) in der jeweils geltenden Fassung |
| 28.2.17.1 | Prüfung eines erstmaligen Jahresberichtes nach § 1 DepSüVO | *Gebühr*: Euro 50 bis 1 000 |
| 28.2.17.2 | Prüfung nachfolgender Berichte | *Gebühr*: Euro 25 bis 770 |
| 28.2.17.3 | Zulassung von Ausnahmen nach § 3 DepSüVO | *Gebühr*: Euro 500 bis 5 000 |
| 28.2.18 | Amtshandlungen nach der Altölverordnung (AltÖlV), neu bekannt gemacht am 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368) in der jeweils geltenden Fassung |
| 28.2.18.1 | Entscheidung über die Zulassung einer Maßnahme von der Getrennthaltung von PCB-haltigen Ölen von anderen Altölen nach § 4 Abs. 2 AltÖlV | *Gebühr*: Euro 100 bis 200 |
| 28.2.19 | Amtshandlungen nach der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung (AltfahrzeugV) |  |
| 28.2.19.1 | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach Nummer 5 des Anhangs zur AltfahrzeugV | *Gebühr:* Euro 50 bis 1000 |
| 28.2.19.2 | Entscheidung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 | *Gebühr*: Euro 75 bis 2 000 |
| 28.2.19.3 | Überwachung der Förderung der Abfallvermeidung im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 8 AltfahrzeugV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.20 | Amtshandlungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung (ElektroG) |  |
| 28.2.20.1 | Entscheidung über die Kostenfestsetzung für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung von Altgeräten nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ElektroG | *Gebühr:* Euro 100 bis 5 000 |
| 28.2.20.2 | Überwachung der Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 9 ElektroG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.20.3 | Überwachung der Einhaltung der Informationspflichten der Hersteller im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 28 Absatz 2 ElektroG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.21 | Amtshandlungen nach der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111) in der jeweils geltenden Fassung (ElektroStoffV) |  |
| 28.2.21.1 | Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 3 Absatz 1 ElektroStoffV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.21.2 | Überwachung der Einhaltung der besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 5 ElektroStoffV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.21.3 | Überwachung der CE-Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 12 ElektroStoffV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.22 | Amtshandlungen nach der Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, 947) | *Gebühr:* Euro 50 bis 5 000 |
| 28.2.23 | Amtshandlungen nach dem Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung |
|  | Hinweis: Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. |  |
| 28.2.23.1 | Überwachung der Verkehrsverbote von Batterien im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 3 BattG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.23.2 | Genehmigung und Erweiterung der Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems (§ 7 BattG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 28.0.1  |
| 28.2.23.3 | Prüfung der Erfüllung der Rücknahmepflicht nach einer Anzeige (§ 6 Absatz 1 Satz 3 BattG) | *Gebühr*: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.23.4 | Nachträgliche Auflage (§ 7 Absatz 2 Satz 4 BattG) | *Gebühr*: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.23.5 | Prüfung einer vorgelegten Dokumentation (§ 15 Absatz 2 BattG) | *Gebühr*: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.23.6 | Überwachung der Kennzeichnung von Batterien im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 17 BattG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.24 | Amtshandlungen nach dem Landesschiffsabfallgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364) in der jeweils geltenden Fassung (LSchAbfG) |  |
|  | a) Erstmalige Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans (§ 5 Absatz 2 Satz 1) | *Gebühr:* Euro 500 bis 1 000 |
|  | b) Wiederkehrende Bewertung und Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans (§ 5 Absatz 2 Satz 2) | *Gebühr:* Euro 250 bis 500 |
| 28.2.25 | Amtshandlungen nach der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung vom 24. Juni 2021 (BGBl. I S. 2024) (EWKKennzV) in der jeweils geltenden Fassung |  |
| 28.2.25.1 | Überwachung der Beschaffenheit von bestimmten Einwegkunststoffgetränkebehältern (§ 3 Absatz 1 EWKKennzV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG)Gebühren und Auslagen werden nur im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen erhoben. | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.25.2 | Überwachung der Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (§ 4 EWKKennzV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG)Gebühren und Auslagen werden nur im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen erhoben. | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.2.26 | Überwachung der Verkehrsverbote von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (§ 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95) (EWKVerbotsV) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG)Gebühren und Auslagen werden nur im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen erhoben. | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 |
| 28.3 Abgrabungsrechtliche AngelegenheitenAmtshandlungen nach dem Abgrabungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung |
| 28.3 | Neben den Gebühren der Tarifstellen 28.3.1 bis 28.3.4 werden Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nummern 1 und 5 GebG NRW nicht erhoben. Die Gebühr nach den Tarifstellen 28.3.1 bzw. 28.3.3 entfällt, soweit die Abgrabungsgenehmigung im Zuge eines Verfahrens nach § 68 Absatz 1 WHG – Tarifstellen 28.1.1.21 und 28.1.1.23 - erteilt wird.  |
| 28.3.1 | Entscheidung über die Genehmigung (Teilgenehmigung) (§§ 3, 4 (§ 6) Abgrabungsgesetz) | *Gebühr:* 80 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.1.21 |
| 28.3.2 | Entscheidung über den Vorbescheid (§ 5 Abgrabungsgesetz) | *Gebühr:* Euro 600 bis 40 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.1.21 |
| 28.3.3 | Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung (Teilgenehmigung) nach (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Abgrabungsgesetz (§6 Absatz 4)) oder Änderung der Genehmigung (Teilgenehmigung)  | *Gebühr:* Euro 400 bis 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.1 |
| 28.3.4 | Entscheidung über die Verlängerung, des Vorbescheides nach (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Abgrabungsgesetz) oder Änderung des Vorbescheides  | *Gebühr:* Euro 200 bis 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.2, jedoch mindestens Euro 10 |
| 28.3.5 | Abnahme von genehmigten Abgrabungen (§§ 3 und 4 Abgrabungsgesetz) | *Gebühr:* Euro 400 bis 20 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 28.1.1.21 und 28.1.1.23 |
| 28.3.6 | Überwachung des Betriebs von genehmigten Abgrabungen (§§ 3 und 7 Abgrabungsgesetz) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3. |
| 28.3.7 | Anordnung zur Durchführung des Abgrabungsgesetzes (§ 8 Absatz 3 Abgrabungsgesetz) | *Gebühr:* Euro 50 bis 5 000in besonderen Fällen bis Euro 50 000 |
| 28.4 | Umwelttechnische BerufeAmtshandlungen nach dem- Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung (BBiG),- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 339) in der jeweils geltenden Fassung (RohrMeistPrV),- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 359) in der jeweils geltenden Fassung (KrW/AbfMeistPrV),- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 369) in der jeweils geltenden Fassung (AbwasserMeistPrV),- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 349) in der jeweils geltenden Fassung (WasserMeistPrV),- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2476) in der jeweils geltenden Fassung (WasBauPrV) |  |
| 28.4.1 | Durchführung dera) Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (§ 1 Absatz 1 RohrMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG) | *Gebühr:* Euro 150 |
|  | b) Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (§ 10 Absatz 1 RohrMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG) | *Gebühr:* Euro 100 |
| 28.4.2 | Durchführung dera) Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung (§ 1 Absatz 1 KrW/AbfMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG) | *Gebühr:* Euro 150 |
|  | b) Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung (§ 10 Absatz 1 KrW/AbfMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG) | *Gebühr:* Euro 100 |
| 28.4.3 | Durchführung dera) Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin (§ 1 Absatz 1 AbwasserMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG) | *Gebühr*: Euro 150 |
|  | b) Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin (§ 10 Absatz 1 AbwasserMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG) | *Gebühr*: Euro 100 |
| 28.4.4 | Durchführung dera) Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin (§ 1 Absatz 1 WasserMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG) | *Gebühr:* Euro 150 |
|  | b) Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin (§ 10 Absatz 1 WasserMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG) | *Gebühr:* Euro 100 |
| 28.4.5 | Durchführung dera) Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin (§ 1 Absatz 1 WasBauPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG) | *Gebühr:* Euro 150 |
|  | b) Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin (§ 10 Absatz 1 WasBauPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG) | *Gebühr:* Euro 100 |

## 28a Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 28a.0 | Ermittlung des Verwaltungsaufwands, Aufschläge und Versäumnisgebühren |  |
| 28a.0.1 | Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.Hinweis:Auf § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen. Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBl. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite http://www.lanuv.nrw.de bekanntgemacht. |  |
| 28a.0.2 | Werden Amtshandlungen außerhalb der Dienststunden veranlasst, so erhöhen sich die Gebühren |  |
|  | a) an Samstagen, am 24. Dezember und 31. Dezember (ganztägig) sowie an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19 Uhr und 7 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent |  |
|  | b) an Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent. |  |
|  | Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt. |  |
| 28a.0.3 | Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach den Tarifstellen 28a.0.1 bis 28a.0.2 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. |  |
| 28a.1 | Anordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutz­gesetzes (BBodSchG) und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen | *Gebühr*: Euro 50 bis 5 000 |
| 28a.2.1 | Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplanes nach § 13 Absatz 6 BBodSchG | *Gebühr:* Euro 500 bis 15 000 |
| 28a.2.2 | Nachträgliche Ergänzung beziehungsweise Veränderungen von Verbindlichkeitserklärungen | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28a.0.1 bis 28a.0.3 |
| 28a.3 | Anordnung zur Durchführung des Landesbodenschutzgesetzes (LbodSchG) und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen | *Gebühr:* Euro 50 bis 5 000 |
|  | Hinweis: Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“ |  |
| 28a.4 | Durchführung von Laborbegutachtungen sowie die Anerkennung von Untersuchungsstellen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung (BBodSchG) und § 17 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung (LBodSchG) in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung (SU-BodAV NRW) | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28a.0.1 |
| 28a.5 | Teilnahme an Ringversuchen des LANUV im Zusammenhang der Zulassung nach § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten | *Gebühr:* Euro 100 bis 3.000 |
| 28a.6 | Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 2 Absatz 2 LBodSchG | *Gebühr:* Euro 200 bis 1 000 |
| 28a.7 | Überwachung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen | *Gebühr:* Euro 200 bis 5 000 |
| 28a.8 | Überwachung von Eigenkontrollmaßnahmen | *Gebühr:* Euro 200 bis 5 000 |

**Änderungen:**

03.06.2003 GV. NRW. S. 270 Inkrafttreten 4.6.2003

22.07.2003 GV. NRW. S. 428 Inkrafttreten 7.8.2003

19.04.2005 GV. NRW. S. 261 keine Änderungen

05.04.2005 GV. NRW. S. 351 keine Änderungen

20.09.2005 GV. NRW. S. 762 Inkrafttreten 28.9.2005

13.06.2006 GV. NRW. S. 250 Änderungen Inkrafttreten 30.06.2006

13.02.2007 GV. NRW. S. 93 Änderungen Inkrafttreten 23.02.2007

29.03.2007 GV. NRW. S. 142 Keine Änderungen

27.11.2007 GV. NRW. S. 589 Änderungen Inkrafttreten 11.12.2007

10.06.2008 GV. NRW. S. 478 Änderungen Inkrafttreten 28.06.2008

18.11.2008 GV. NRW. S. 690 Änderungen Inkrafttreten 29.11.2008

21.04.2009 GV. NRW. S. 266 Änderungen Inkrafttreten 09.05.2009

01.12.2009 GV. NRW. S. 661 Inkrafttreten 10.12. bzw. 28.12.2009

12.01.2010 GV. NRW. S. 25 Keine Änderungen

04.05.2010 GV. NRW. S. 272 Änderungen Inkrafttreten 15.05.2010

05.07.2010 GV. NRW. S. 403 Änderungen Inkrafttreten 17.07.2010

26.10.2010 GV. NRW. S. 544 Inkrafttreten 11.11.2010

05.07.2011 GV. NRW. S. 335 Inkrafttreten 16.07.2011

13.09.2011 GV. NRW. S. 475 Keine Änderungen

22.11.2011 GV. NRW. S. 595 Inkrafttreten 01.12.2011

26.06.2012 GV. NRW. S. 264 Inkrafttreten 12.07.2012

19.02.2013 GV. NRW. S. 37 Keine Änderungen

28.05.2013 GV. NRW. S. 290 Inkrafttreten 25.06.2013

25.02.2014 GV. NRW. S. 180 Inkrafttreten 08.03.2014

20.01.2015 GV. NRW. S 112 Inkrafttreten 29.01.2015

10.02.2015 GV. NRW. S. 216 Keine Änderungen

18.08.2015 GV. NRW. S. 560 Inkrafttreten 26.08.2015

15.12.2015 GV. NRW. S. 933 Inkrafttreten 31.12.2015

26.04.2016 GV. NRW. S. 236 Keine Änderungen

05.07.2016 GV. NRW. S. 540 Inkrafttreten 16.07.2016

13.12.2016 GV. NRW. S. 1100 Inkrafttreten 22.12.2016

25.04.2017 GV. NRW. S. 484 Inkrafttreten 06.05.2017

19.09.2017 GV. NRW. S. 760 Inkrafttreten 28.09.2017

12.12.2017 GV. NRW. S. 946 Inkrafttreten 21.12.2017

19.06.2018 GV. NRW. S. 300 Inkrafttreten 10.07.2018

27.11.2018 GV. NRW. S. 613 Inkrafttreten 06.12.2018

18.12.2018 GV. NRW. S. 730 Keine Änderungen

30.04.2019 GV. NRW. S. 216 Inkrafttreten 18.05.2019

08.10.2019 GV. NRW. S. 762 Inkrafttreten 23.10.2019

29.10.2019 GV. NRW. S. 818 Keine Änderungen

16.06.2020 GV. NRW. S. 456 Inkrafttreten 01.07.2020

16.03.2021 GV. NRW. S. 293 Inkrafttreten 26.03.2021

23.06.2021 GV. NRW. S. 841 Keine Änderungen

13.04.2022 GV. NRW. S. 554 Inkrafttreten 30.04.2022

**Ältere Fassungen:**

Stand 22.07.2003 [Gültig vom 07.08.2003 bis 27.09.2005](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar1.doc)

Stand 20.09.2005 [Gültig vom 28.09.2005 bis 29.06.2006](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar2.doc)

Stand 13.06.2006 [Gültig vom 30.06.2006 bis 22.02.2007](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar3.doc)

Stand 13.02.2007 [Gültig vom 23.03.2007 bis 10.12.2007](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar4.doc)

Stand 27.11.2007 [Gültig vom 11.12.2007 bis 27.06.2008](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar5.doc)

Stand 10.06.2008 [Gültig vom 28.06.2008 bis 28.11.2008](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar6.doc)

Stand 18.11.2008 [Gültig vom 29.11.2009 bis 08.05.2009](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar7.doc)

Stand 21.04.2009 [Gültig vom 09.05.2009 bis 9.12. bzw. 27.12.2009](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar8.doc)

Stand 01.12.2009 [Gültig vom 10.12. bzw. 28.12.2009 bis 14.5.2010](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar9.doc)

Stand 04.05.2010 [Gültig vom 15.05.2010 bis 16.07.2010](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar10.doc)

Stand 05.07.2010 [Gültig vom 17.07.2010 bis 10.11.2010](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar11.doc)

Stand 26.10.2011 [Gültig vom 11.11.2010 bis 15.07.2011](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar12.doc)

Stand 05.07.2011 [Gültig vom 16.07.2011 bis 30.11.2011](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar13.doc)

Stand 22.11.2011 [Gültig vom 01.12.2011 bis 11.07.2012](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar14.doc)

Stand 26.06.2012 [Gültig vom 12.07.2012 bis 24.06.2013](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar15.doc)

Stand 28.05.2013 [Gültig vom 25.06.2013 bis 07.03.2014](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar16.docx)

Stand 25.02.2014 [Gültig vom 08.03.2014 bis 28.01.2015](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar17.docx)

Stand 20.01.2015 [Gültig vom 29.01.2015 bis 25.08.2015](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar18.docx)

Stand 18.08.2015 [Gültig vom 26.08.2015 bis 30.12.2015](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar19.docx)

Stand 15.12.2015 [Gültig vom 31.12.2015 bis 15.07.2016](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar20.docx)

Stand 05.07.2016 [Gültig vom 16.07.2016 bis 21.12.2016](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar21.docx)

Stand 13.12.2016 [Gültig vom 22.12.2016 bis 05.05.2017](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar22.docx)

Stand 25.04.2017 [Gültig vom 06.05.2017 bis 27.09.2017](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar23.docx)

Stand 19.09.2017 [Gültig vom 28.09.2017 bis 20.12.2017](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar24.docx)

Stand 12.12.2017 [Gültig von 21.12.2017 bis 09.07.2018](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar25.docx)

Stand 19.06.2018 [Gültig vom 10.07.2018 bis 05.12.2018](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar26.docx)

Stand 27.11.2018 [Gültig vom 06.12.2018 bis 17.05](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar27.docx).2019

Stand 30.04.2019 [Gültig vom 18.05.2019 bis 22.10.2019](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar28.docx)

Stand 08.10.2019 [Gültig vom 23.10.2019 bis 30.06.2020](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar29.docx)

Stand 16.06.2020 [Gültig vom 01.07.2020 bis 25.03.2021](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar30.docx)

Stand 16.03.2021 [Gültig vom 26.03.2021 bis 29.04.2022](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP%3D3/dokus/30840/310035ar31.docx)